

Mitteilung der Rechtsanwaltskanzlei

Dr. Gertner und von Maltzahn, Bad Ems

Weitere Wege zur vermögensrechtlichen Wiedergutmachung nach Rehabilitierung

In den letzten Tagen haben insbesondere zwei Nachrichten in den Medien und unter den Betroffenen der sog. Boden- und Industriereform für besonderes Aufsehen gesorgt. Dies ist zum einen der Umstand, dass die jetzige Bundesregierung, wenn auch mit einer sehr vagen Formulierung in dem Koalitionsvertrag festgeschrieben hat, dass man nach einer gerechteren Lösung für die sog. Opfer der Boden- und Industriereform suchen werde. Zum anderen wurde nun bekannt, dass im Laufe dieses Monats die Dokumentationsstelle der „*Stiftung Sächsischer Gedenkstätten*“ in Dresden die Namen von 10.091 Personen bekanntgeben werde, deren Tribunalurteile durch die russische Militärstaatsanwaltschaft zwischenzeitlich überprüft worden sind. In den meisten Fällen seien diese Urteile der sowjetischen Militärgerichte als rechtswidrig angesehen und deren Opfer rehabilitiert worden. Die Rehabilitierungsentscheide sollen nun auf Antrag an die Hinterbliebenen zugestellt werden, sobald diese ausfindig gemacht sind.

Die Namenslisten werden hier in Kürze vorliegen, die Namen der Rehabilitierten werden jedoch Ende November 2009 unter www.Dokst.de veröffentlicht. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich nun an diese sowjetische Rehabilitierung auch Rückgabe- oder Entschädigungsansprüche nach dem Vermögensgesetz wegen enteigneten Grundbesitzes anschließen, doch haben nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 29.06.2006, Az.: 7 C 18.05) vermögensrechtliche Anträge nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn zum einen in den Tribunalurteilen auch die Vermögenseinziehung angeordnet worden, der Rehabilitierte am Tag seiner Verurteilung noch Eigentümer des Grundbesitzes war und die Vermögenseinziehung, sofern die Verurteilung zwischen 1945 und 1949 stattgefunden hat, auch faktisch selbst durch die sowjetische Besatzungsmacht vollzogen worden ist. Blieben die sowjetischen Streitkräfte allerdings untätig und überließen sie den Vollzug anschließend den deutschen Boden- und Sequesterkommissionen, so kann, jedenfalls nach der Rechtsprechung des 7. Senates des BVerwG, nicht mit der Rückgabe oder gleichwertigen Ansprüchen nach dem VermG gerechnet werden. Ob die Voraussetzungen für ein Restitutionsverfahren gegeben sind, müsste daher in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Entsprechende Verfahren wurden von unserer Kanzlei auch bereits geführt.

Es kann jedoch vorliegend weder aus rechtsstaatlichen noch aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten hingenommen werden, dass eine gerechte Wiedergutmachung davon abhängen soll, ob etwa ein Opfer stalinistischen Klassenkampfes vor einem sowjetischen Militärtribunal zum Tode oder zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt und die Einziehung seines Vermögens

durch sowjetische Stellen durchgeführt worden ist oder ob dies ohne vorangegangene Verurteilung durch ein SMT geschehen ist. Nach derzeitiger Rechtsprechung wäre eine Ungleichbehandlung aber durchaus denkbar. Es ist daher nach wie vor unser Hauptanliegen, für sämtliche unschuldig Betroffene der sog. stalinistischen Verfolgungen in der SBZ/DDR eine gerechte Wiedergutmachung zu erreichen, wozu, jedenfalls nach der derzeitigen Rechtsprechung der Rehabilitierungsbehörden und –gerichte, der Erlass von Rehabilitierungsgesetzen auf Länderebene erforderlich ist, in denen die Überprüfung der Schuldvorwürfe im Sinne der Gerechtigkeit für alle Opfer erfolgt.

Bad Ems, 05.11.2009

Dr. Thomas Gertner ♦ Sylvia von Maltzahn
Rechtsanwälte

Römerstr. 21, D-56130 Bad Ems (Germany)
tel. +49(0) 2603.9411-0
fax +49(0) 2603.9411-18

Website: <http://www.drgertner.de>